

Die Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 27.06.2011 werden ab 01.01.2014 wie folgt geändert:

Ziffer I, Nr. 1 „Kreis der Anspruchsberechtigten“ wird wie folgt ergänzt:

*„Für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII*

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsberechtigte
- Asylbewerber nach dem AsylbLG

*Es besteht kein Anspruch, wenn vorrangige Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen werden können.*

*Für soziale Härtefälle in Schulen und Kindertageseinrichtungen:“*

Ziffer I, Nr. 2 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ wird wie folgt ergänzt:

*„Für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII*

*Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Der Eigenanteil beträgt 1 € pro Mahlzeit.*

*Für soziale Härtefälle in Schulen und Kindertageseinrichtungen:“*

Ziffer I, Nr. 3, Ziffer 2 „Ausschüttungsverfahren der Mittel an Schulen und Kindertageseinrichtungen“ wird wie folgt ergänzt:

*„Für die Mittagsverpflegung*

- a) *Die Kindertageseinrichtung übermittelt anhand des Formblatts 2 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten. Bei der Abrechnung des Mittagessenzuschusses ist ein Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit zu berücksichtigen.*
- b) *Die Auszahlung der Kosten erfolgt auf ein Konto der Kindertageseinrichtung. Alternativ können die Kosten auch auf ein Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung oder ein Konto der jeweiligen Erziehungskraft gezahlt werden.*

*Für soziale Härtefälle“*

In Ziffer I, Nr. 4 werden die Ziffern „a) – d)“ geändert in Ziffern „c) – f)“.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

In Ziffer II wird das Datum „01.04.2011“ geändert in „01.01.2014“.- redaktionelle Änderung.